



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur,

Umwelt und Verbraucherschutz NRW

11.12.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

IV-7-080 001 1001

bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann

Telefon: 0211 4566-660

Telefax: 0211 4566-946

hans-juergen.fragemann

@mulnv.nrw.de

Wasserwirtschaft; Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Am 28. Juli 2017 ist das „Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ verkündet worden (BGBl. I S. 2771). Das Gesetz wird am 28. Januar 2018 in Kraft treten.

Ein Bestandteil des Gesetzes ist die Änderung des § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Änderung dient der Anpassung an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C 100/13) zu Bauprodukten. Danach können an Bauprodukte, die einer europäisch harmonisierten Norm (hEN) unterliegen, national keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.

Zum besseren Verständnis der Regelungen des § 63 WHG hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine „Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung“ herausgegeben, die u.a. eine Auflistung der bestehenden hier einschlägigen hEN enthält. Diese Vollzugshilfe füge ich als Anlage bei. Sie ist auch im Internet unter <http://www.lawa.de/Publikationen-Aktuelle-Veroeffentlichungen.html> abrufbar:

Ergänzend zu dieser Vollzugshilfe gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Nach der Änderung des § 63 WHG ist alleiniger Bezugspunkt für die Eignungsfeststellung ab diesem Zeitpunkt die Anlage. Prüfungsmaßstab der Eignungsfeststellung ist daher, ob die Anlage insgesamt die Anforderungen des § 62 WHG, insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz, erfüllt. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Eignungsfeststellung zu erteilen.
- Einzelne Anlagenteile erhalten zukünftig keine Eignungsfeststellung mehr. Vielmehr unterliegt künftig auch die wesentliche Änderung der Pflicht zur Eignungsfeststellung und es gelten bestimmte Anlagenteile als geeignet (siehe § 63 Abs. 4, sog. „Eignungsfiktion“). Die dort aufgeführten Anlagenteile müssen also in einer Eignungsfeststellung nicht mehr weiter betrachtet werden, wenn die Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf. In einer Eignungsfeststellung sind demnach nur noch die Anlagenteile näher zu betrachten, für die es keine solche Fiktion gibt sowie das Gesamtgefüge der Anlage, bestehend aus den einzelnen Anlagenteilen und ihrer Zusammenfügung.
- Besteht eine Anlage neben anderen Anlagenteilen aus
 - Bauprodukten i.S.d. § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG,
 - Druckgeräten i.S.d. § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WHG oder
 - Maschinen i.S.d. § 63 Abs. 4 Satz 1 Nr.5 WHG,

die zwar als geeignet gelten, die wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung aber nicht erfüllen, ist im Rahmen der Eignungsfeststellung für die Anlage insgesamt die Erfüllung des wasserrechtlichen Sicherheitsniveaus zu prüfen (§ 63 Abs. 4 Satz 2 und 3 WHG).

- Unter Nummer 2.1, 1. Absatz, 2. Satz der Vollzugshilfe wird darauf verwiesen, dass für bestimmte Anlagen in einer Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Pflicht einer Eignungsfeststellung gemacht werden können. Dies ist zusammen mit § 41 AwSV zu sehen, der gegenüber dem WHG weitere Ausnahmen für bestimmte Anlagen macht.

Im Rahmen einer Änderungsverordnung zur AwSV ist vorgesehen, § 41 AwSV an die neuen Begrifflichkeiten des § 63 WHG anzupassen.

- § 42 AwSV regelt die Beifügungspflicht der erforderlichen Unterlagen. Diese Unterlagen ermöglichen der zuständigen Behörde insbesondere, als geeignet geltende Anlagenteile zu ermitteln und festzustellen, ob die wasserrechtlichen Anforderungen der als geeignet geltenden Anlagenteile (vollständig) erfüllt sind.



Ich bitte die Bezirksregierungen, diese Erläuterungen mit Anlage an alle unteren Wasserbehörden ihres Regierungsbezirks weiter zu leiten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Fragemann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Hans-Jürgen Fragemann